

BVGer F-2729/2020 vom 3. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2729_2020

FR: TAF F-2729/2020 du 3 juin 2020

IT: TAF F-2729/2020 del 3 giugno 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf ein Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.H.).

E. 4

In formeller Hinsicht rügt die Rechtsvertreterin, dass ihr die Mitteilungen der Pflege und das Übernahmeersuchen der Schweizer Behörden vorenthalten worden seien. Die angefochtene Verfügung sei deshalb bereits wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben. Das Akteneinsichtsrecht bildet einen Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV) und umfasst diejenigen Akten, welche geeignet sind, der entscheidenden Instanz als Grundlage für ihren Entscheid zu dienen (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N. 494 m.H. oder Waldmann/Oeschler, *Praxiskommentar VwVG*, 2. Aufl. 2016, N 60 ff. zu Art. 26 VwVG). Zu den Auskünften bei der Pflege des Bundesasylzentrums existieren drei Aktenstücke. Bei act. 27 handelt es sich um die vom 13. Mai 2020 datierende Anfrage des SEM und bei act. 28 um die Antwort dazu. Zwar erhielt der Beschwerdeführer nur Einsicht in act. 29; dieses Aktenstück ist indes die anonymisierte Fassung von act. 28, weshalb es ihm auch so ohne weiteres möglich war, seine Rechte wirksam wahrzunehmen. Ebenfalls keine Akteneinsicht erhielt die zugewiesene Rechtsvertretung in das Übernahmeersuchen (act. 19). Soweit sie in diesem Zusammenhang bemängelt, nicht überprüfen zu können, ob besagte Anfrage Hinweise auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers enthalte, gilt es anzumerken, dass diesbezügliche Informationen nicht zum notwendigen Inhalt des standardisierten Formulars gehören, welches dem ersuchten Staat bei dieser Gelegenheit übermittelt wird. Allfälligen medizinischen Umständen wird praxisgemäss erst bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung Rechnung getragen und der Partnerstaat gegebenenfalls vorgängig darüber orientiert (vgl. Urteil des BVGer F-3046/2019 vom 26. September 2019 E. 3.4 und 3.5). Einsicht erhielt die Rechtsvertretung hingegen in den Auszug der «Eurodac»-Datenbank (act. 8), woraus hervorgeht, in welchen Ländern der Beschwerdeführer Asylgesuche gestellt hat. Damit musste für sie klar sein, auf welcher Grundlage das SEM die deutschen Behörden um Übernahme der betreffenden Person ersuchte. Eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht liegt mithin nicht vor.

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung dieses Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens («take charge») sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem die betreffende Person erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen

(Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens («take back») findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.H.).

E. 5.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, die antragstellende Person, die während der Prüfung ihres Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wiederaufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO). Analoges gilt bei einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält (Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO).

E. 6.1

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der «Eurodac»-Datenbank ergab, dass er am 17. März 2014 und 6. Dezember 2018 (daktyloskopisch erfasst am 2. Januar 2019) in Deutschland sowie am 2. August 2016, 15. Januar 2018 und 6. Juli 2018 in Österreich Asylgesuche gestellt hatte. Am 29. April 2020 ersuchte die Vorinstanz die deutschen Behörden deshalb um Übernahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO (SEM act. 19). Diese stimmten dem Übernahmeersuchen am 5. Mai 2020 zu (SEM act. 21). Die Zustimmung stützte sich auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO. Die grundsätzliche Zuständigkeit Deutschland ist somit gegeben. Dies wird auf Beschwerdeebene auch nicht bestritten.

E. 6.2

Nachfolgend ist demnach im Licht von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Deutschland würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden und ob nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO das Selbsteintrittsrecht auszuüben ist.

E. 7.1

Deutschland ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Es darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

E. 7.2

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

E. 8.1

In der Rechtsmitteleingabe vom 26. Mai 2020 legte die Rechtsvertreterin den Fokus auf die Verständigungsschwierigkeiten während des Dublin-Gesprächs. In diesem Zusammenhang beantragte sie eine Abklärung der Sprachkenntnisse sowie medizinische Untersuchungen zum psychischen Zustand des Beschwerdeführers. Inhaltlich äusserte sie sich lediglich dahingehend, die Antworten ihres Mandanten bezüglich einer allfälligen Wegweisung nach Deutschland seien konfus und unklar geblieben, weshalb nicht darauf geschlossen werden dürfe, dass er damit einverstanden sei.

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer obliegt im Rahmen des Asylverfahrens eine Mitwirkungspflicht. Dazu zählt u.a., dass er seine Identität offenlegt (Art. 8 Abs. 1 Bst. a AsylG) und über seine Sprachkenntnisse wahrheitsgemäss Auskunft gibt. Der Betroffene bezeichnete sowohl auf dem Personalienblatt für Asylsuchende (SEM act. 1) als auch anlässlich der Personalienaufnahme (SEM act. 9) Spanisch als seine Muttersprache. Zu Beginn des Dublin-Gesprächs bekräftigte er, einen Dolmetscher dieser Sprache zu bevorzugen. Wie der Aufzeichnung dieses Gesprächs entnommen werden kann, vermochte er der Befragung zu folgen (SEM act. 23). Dass er unvollständig antwortete, dazwischen immer wieder schwieg und in der Wahrnehmung der damaligen Rechtsvertretung nicht bei der Sache war, hat er selbst zu verantworten. Zwar fielen die Antworten als solche mitunter widersprüchlich und beliebig aus (er möchte lieber nach Palma de Mallorca gehen; er denke an seine Freundinnen und überlege sich, wie er nach Spanien gelangen könne; in Deutschland sei es gut und in Europa sei es überall gut) bzw. wird in einer Aussage (in Bezug auf Deutschland erklärte er, nicht «zurück in den Raum» zu können) nicht klar, was er damit zum Ausdruck bringen will. Im dargelegten Kontext durfte das SEM indes auf die entsprechenden Äusserungen abstellen. Ebenso wenig bestand Anlass, die Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers von Amtes wegen abzuklären. Anzumerken ist, dass er in anderem Zusammenhang sehr wohl in der Lage gewesen war, sich adäquat auszudrücken. Es genügt an dieser Stelle der Verweis auf den der Rechtsvertretung bekannten Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 24. April 2020 betreffend Widerhandlung gegen das AIG und das dazugehörige Einvernahmeprotokoll vom 10. März 2020. Daraus geht hervor, dass er sich zu den damals erhobenen Vorwürfen - auf Deutsch - ausführlich und präzise zu äussern vermochte (SEM act. 25). Bei dieser Sachlage erübrigte es sich, dem Beschwerdeführer auf schriftlichem Weg nochmals das rechtliche Gehör zu gewähren.

E. 8.3

Ansonsten gilt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer kein konkretes Risiko dargetan hat, die deutschen Behörden würden sich weigern, ihn wiederaufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Den Akten sind keine Gründe für die Annahme zu entnehmen, Deutschland werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Deutschland seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Aufgrund der Akten geht es dem Beschwerdeführer offenbar nicht um die Anrufung der Schweiz um Schutz, sondern um eine Verbesserung

seiner Lebensumstände. Die Dublin-III-VO räumt Asylsuchenden jedoch kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (BVG E 2010/45 E. 8.3).

E. 8.4

Des Weiteren gibt es auch keine Hinweise für die Annahme, Deutschland würde dem Beschwerdeführer dauerhaft die ihm gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung könnte er sich nötigenfalls an die deutschen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Die deutschen Behörden haben dem Ersuchen der Schweiz zwar nicht gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO, sondern aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO zugestimmt. Da es sich hier um eine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens handelt, obliegt es aber weiterhin den deutschen Behörden, das Verfahren durchzuführen. Unabhängig vom Stand des Asylverfahrens (gemäss den Akten befand sich der Beschwerdeführer bei der Einreise in die Schweiz im Besitze einer deutschen Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens mit Gültigkeit bis zum 16. März 2020) bleibt Deutschland gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO für das Verfahren bis zu einem allfälligen Wegweisungsvollzug bzw. einer Regelung des Aufenthalts nach wie vor zuständig (vgl. Urteil des BVGer F-6848/2019 vom 10. Januar 2020 E. 7.3 m.H.).

E. 8.5

Was den medizinischen Sachverhalt anbelangt, so kann eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Eine vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

E. 8.6

Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. Der Beschwerdeführer sagte anlässlich des Dublin-Gesprächs nach anfänglichem Zögern aus, dass es ihm gut gehe. In Deutschland habe er sich, um Medikamente zu bekommen, in ärztliche Behandlung begeben. In der Schweiz benötige er keinen Arzt. Im Verlaufe der Befragung wurde er ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er sich im Falle gesundheitlicher Beeinträchtigungen an die Pflege wenden könne (SEM act. 23). Dies hat er in der Folge nicht getan. Auf entsprechende Nachfrage der Pflege des ihm zugewiesenen Bundesasylzentrums soll er am 13. Mai 2020 erklärt haben, dass es ihm gut gehe (SEM act. 29). Dass er im Dublin-Gespräch phasenweise zerstreut wirkte, ist dabei irrelevant. Dementsprechend gelingt es dem Beschwerdeführer nicht nachzuweisen, dass er nicht reisefähig sei oder eine Überstellung nach Deutschland seine Gesundheit ernsthaft gefährden würde. Vor diesem Hintergrund ist deshalb nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diesbezüglich keine weiteren Vorkehren getroffen hat. Die auf Beschwerdeebene erhobene Rüge der nicht rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung ist nicht stichhaltig.

E. 8.7

Im Übrigen verfügt Deutschland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie). Im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen darf davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer finde Zugang zu adäquater medizinischer Behandlung, sollte er auf solche angewiesen sein.

E. 8.8

Festzuhalten gilt es darüber hinaus, dass die mit der Überstellung beauftragten Behörden die Bedürfnisse des Beschwerdeführers - einschliesslich diejenigen der notwendigen medizinischen Versorgung, auch in Bezug auf die Corona-Problematik - berücksichtigen werden, sollte dies erforderlich sein (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO). Das SEM hat dies in der angefochtenen Verfügung mit dem Hinweis auf eine allfällige Unterbrechung oder Verlängerung der Überstellungsfrist denn auch bereits signalisiert.

E. 8.9

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E. 8.10

Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Somit bleibt Deutschland der für die Behandlung des Asylgesuches des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO.

E. 9

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Deutschland in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 10

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.).

E. 11

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 12

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die Vor-aussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Die Verfahrenskosten sind daher dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.